

vor dem Jahre 1832 abzulösen, und welche ihre Dienstfreiheit in der Regel mit größeren Geldopfern erkaufte haben, als sie es später nach dem Ablösungsgesetz hätten thun müssen. Denn während jene, welche nach dem Gesetze abzulösen veranlaßt wurden, in einigen und fünfzig Jahren völlig frei werden, behalten diese ihre Lasten für alle fernere Zeiten fort! Dazu kommt noch, daß nach Einführung des neuen Grundsteuersystems die Letzteren ihre belasteten Grundstücke nach dem ermittelten Werthe werden versteuern müssen, während sie doch nicht in dem vollen Genuße derselben sind, eben weil sie Renten zu entrichten haben. Daß übrigens bei Veräußerungen dergleichen belastete Grundstücke sehr schwer an den Mann zu bringen sind, und daß besonders diese Renten einen sehr unverhältnißmäßigen Einfluß auf ihre Preise äußern, hat die Erfahrung bereits jetzt schon gelehrt und ich finde es sehr natürlich; denn ein jeder, der ein Grundstück zu erkaufen sucht, trachtet zunächst dahin, sich ein möglichst freies, unabhängiges Besizthum zu verschaffen. Ich könnte also dem Schlufsantrage der geehrten Deputation, wenigstens in Beziehung auf diesen Theil des Scholzeschen Antrages, nicht beitreten.

Abg. Scholze: Ich muß mir erlauben, einige Bemerkungen vorauszuschicken, was mich dazu veranlaßte, diese Petition bei der geehrten Kammer wieder wie am vorigen Landtage einzureichen. Im Jahre 1833 unterm 28. September wurde an die dem Fiscus angehörigen Dorfschaften durch Verordnung bekannt gemacht, daß sie ihre baaren Geldgefälle, wenn sie zuvor mit 25 kapitalisirt worden, zu jeder Zeit ablösen könnten. In dieser Verordnung heißt es unter Anderem: „daß durch derartige Ablösungen unbezweifelt einer der Hauptzwecke des Ablösungsgeschäfts, die Befreiung des Grundeigenthums von den darauf ruhenden Lasten befördert, denen Unterthanen aber eine beträchtliche Erleichterung gewährt; in dessen Erwägung sei von Sr. königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten königl. Hoheit, nach deshalb vernommenem Gutachten der Stände, genehmigt worden, daß auf Ansuchen der Zinspflichtigen mit dergleichen Ablösungen verfahren werden solle.“ Auf dieses gestützt, stellte ich am vorigen Landtage eine Petition an die hohe Ständeversammlung des Inhaltes, daß auch die übrigen Staatsangehörigen dieselben Rechte erlangen möchten, die jene erlangt hätten, welche in den dem Fiscus angehörigen Dorfschaften wohnen. Die Deputation erstattete darüber einen sehr umfänglichen und ihrer vollen Aufmerksamkeit gewidmeten Bericht, worin sie aber beantragte, daß die Ablösung auf einseitigen Antrag geschehen könnte. Dagegen aber mußte sich jeder Deputirte aussprechen, denn wenn keine Hülfeleistungen vom Staate dazu geschehen, dadurch für den kleinen Grundbesitzer der Ruin erfolgt wäre. Während der Berathung über diesen Bericht, stellte ein verehrter Abgeordneter einen Antrag, und dieser ging dahin: „gegen die hohe Staatsregierung den Wunsch auszusprechen, die zur Zeit von der Landrentenbank ausgeschlossenen baaren Geldgefälle auf selbige übernommen zu sehen, und die hohe Staatsregierung zu ersuchen in Erwägung zu ziehen, inwieweit eine solche Maßregel ausführbar sei, und

darüber der nächsten Ständeversammlung einen Gesetzentwurf vorzulegen.“ Dieser Antrag wurde gegen eine Stimme angenommen. Darauf ist nunmehr an gegenwärtigem Landtage unterm 10. Nov. 1839 ein Decret von der hohen Staatsregierung an die Kammer gelangt, worin es unter Anderem heißt: „Einer solchen Maßregel stehen erhebliche Bedenken entgegen, sie läuft, wie jede andre Art der Ablösung nach einseitigen Antrag, auf eine Expropriation, auf einen Eingriff in Eigenthumsrechte hinaus, ohne, wie die Bestimmungen des Ablösungsgesetzes, durch dringende Rücksichten der öffentlichen und Privatwohlthat in Beziehung auf persönliche Freiheit und freien Gebrauch von Zeit und Kräften und auf die Landescultur geboten und gerechtfertigt zu werden, deren keine bei den baaren Geldgefällen eintritt, und dem der bloße Vortheil des Verpflichteten, sein Grundstück rentenfrei zu besizzen, und dazu sogar ohne Kapitalzahlungen zu gelangen, nicht gleich gestellt werden kann. Wie ganz anders lautet dieses Decret gegen die Verordnung von 1833! Als ich dieses Decret las, erstaunte ich und verzweifelte ganz, ob in der Folge noch eine Möglichkeit übrig bliebe, daß den Landbewohnern noch einmal diese drückenden Lasten könnten abgenommen werden, sondern es schien mir, als ob dies heiße: bis hierher und nicht weiter! Allein ich erinnerte mich vorzüglich wieder an die Worte, welche 1830 vernommen worden und so angenehm und beruhigend in die Ohren des Landmannes drangen, und welche hießen: daß hauptsächlich darauf hingewirkt werden solle, durch Abstellung vieler veralteter Mißbräuche und Einrichtungen den Zustand des Landes im Allgemeinen und insbesondere den Zustand des Bauers zu verbessern. So glaubte ich, daß wohl noch nicht alle Hoffnung aufzugeben sei, und dachte dabei: was heute nicht wird, wird vielleicht morgen. Auch sagt das Ablösungsgesetz in seiner Einleitung: „Wir erkennen ein dringendes Bedürfniß der Landeswohlthat in der Herstellung der möglichsten Freiheit des Grundbesizes, und daß auch die in andern Staaten erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und die bei deren Anwendung gemachten Erfahrungen sollen benutzt werden.“ Dies Alles zusammengenommen gab mir einige Hoffnung, besonders weil in dem Ablösungsgesetze gesagt worden, daß die in anderen Staaten gemachten Erfahrungen benutzt werden sollen. Nun, meine Herren, die Ablösungsgesetze anderer Staaten sind erst meistens nach Erlassung des unsrigen dermaßen umgestaltet worden, daß sie sich nicht mehr ähnlich sehen, und sind seit ihrer Erlassung auch erst nach 10 bis 15 und 20 Jahren dahin gediehen, wo sie heute stehen, und so glaubte ich, daß auch in Sachsen noch nicht alles Fortschreiten in dieser Hinsicht aufhören könne. Ich muß noch ganz besonders erwähnen, was mich veranlaßte, diese Petition zu stellen. v. Wiler sagte 1831 über den badischen Landtag: „Es lag aber zugleich im öffentlichen Interesse, eine Belästigung abzuschaffen, die den bürgerlichen Verhältnissen nicht mehr anpaßte, weil sein Ursprung zweifelhaft sei; darum war es billig, daß die Gesammtheit einen Theil der Entschädigungssumme auf sich nahm; darum bewilligten die Stände ein Drittheil bis die Hälfte der Ablösungssumme aus Staats-